

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 20 64

Bern, 7. Dezember 2020

Besetzung

Obergerichtssuppleantin Schaer (Präsidentin i.V.)
Oberrichter Gerber
Oberrichterin Pfister Hadorn
Gerichtsschreiberin Hebeisen

Verfahrensbeteiligte

A. _____
verteidigt durch Rechtsanwalt B. _____
Beschuldigter

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____
vertreten durch Rechtsanwalt D. _____
Straf- und Zivilkläger/Berufungsführer

Gegenstand

einfache Körperverletzung, Amtsmissbrauch

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Emmental-
Oberraargau (Einzelgericht) vom 6. November 2019 (PEN 2018
280)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Mit Urteil vom 6. November 2019 (PEN 18 280) wurde der Beschuldigte A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) durch das Regionalgericht Emmental-Oberaargau (Einzelgericht; nachfolgend: Vorinstanz) von den Anschuldigungen der einfachen Körperverletzung sowie des Amtsmissbrauchs, beides angeblich begangen am 3. März 2017 ca. um 15:00 Uhr in E._____ zum Nachteil des Straf- und Zivilklägers C._____ (nachfolgend: Privatkläger) freigesprochen, unter Austrichtung einer Entschädigung von CHF 9'800.00 für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte sowie unter Auferlegung der Verfahrenskosten von CHF 21'740.85 (inkl. Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege des Privatklägers) an den Kanton Bern (pag. 668 ff., Ziff. I des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Die amtliche Entschädigung sowie das volle Honorar für die unentgeltliche Rechtsvertretung des Privatklägers durch Rechtsanwalt D._____ wurde auf CHF 10'600.85 festgesetzt und dem Kanton Bern zur vorläufigen Zahlung auferlegt (pag. 670, Ziff. II des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs). Im Weiteren wurde die Zivilforderung des Privatklägers ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten auf den Zivilweg verwiesen (pag. 670, Ziff. III des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs).

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete Rechtsanwalt D._____ mit Eingabe vom 7. November 2019 namens und im Auftrag des Privatklägers fristgerecht Berufung an (pag. 674). Die schriftliche Urteilsbegründung wurde den Parteien mit Verfügung vom 7. Februar 2020 zugestellt (pag. 715 f.). In der Folge ging die Berufungserklärung des Privatklägers vom 2. März 2020 innert Frist beim Obergericht des Kantons Bern ein (pag. 725 ff.).

Mit Schreiben vom 10. März 2020 erklärte die Generalstaatsanwaltschaft weder Anschlussberufung noch beantragte sie ein Nichteintreten auf die Berufung des Privatklägers. Ausserdem verzichtete sie auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 772 f.). Rechtsanwalt B._____ verzichtete namens und im Auftrag des Beschuldigten mit Eingabe vom 24. März 2020 auf eine Anschlussberufung (pag. 774 f.).

3. Oberinstanzliche Beweisergänzungen

Mit Berufungserklärung vom 2. März 2020 beantragte Rechtsanwalt D._____ für die Berufungsverhandlung einzig die nochmalige Einvernahme des Beschuldigten und des Privatklägers (Ziff. 17 ff. der Berufungserklärung, pag. 728 f.). Rechtsanwalt B._____ beantragte mit Eingabe vom 24. März 2020 unter Hinweis auf die bereits zahlreich vorhandenen Einvernahmen (u.a. auch von mehreren Zeugen) die Abweisung des Beweisantrags (pag. 774 f.). Die Generalstaatsanwaltschaft liess sich dazu nicht vernehmen. Mit Verfügung vom 30. März 2020 stellte die Verfahrensleitung das schriftliche Verfahren in Aussicht

und forderte den Privatkläger zur Stellungnahme auf (pag. 777 f.). Mit Schreiben vom 6. April 2020 teilte Rechtsanwalt D._____ namens und im Auftrag des Privatklägers mit, mit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens nicht einverstanden zu sein (pag. 780). Am 7. April 2020 wurde deshalb die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung verfügt (pag. 782 f.).

Mit Blick auf die oberinstanzliche Verhandlung wurde über den Beschuldigten von Amtes wegen ein aktueller Strafregistrauszug (pag. 814) sowie ein Bericht über die wirtschaftlichen Verhältnisse eingeholt (pag. 810 ff.). Weiter wurde bei der Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau der Strafbefehl im Verfahren _____ (Nr.) ediert (pag. 852 ff.). Von sämtlichen Unterlagen wurden den Parteien Kopien zugestellt. Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung wurde schliesslich einzig der Beschuldigte einvernommen, zumal der Berufungsführer nicht zur Verhandlung erschienen ist und sich durch Rechtsanwalt D._____ vertreten liess (pag. 860 ff.; vgl. Ziff. 4 nachfolgend).

4. **Dispensation des Berufungsführers von der oberinstanzlichen Verhandlung**

Obwohl der Privatkläger mit Verfügung vom 23. April 2020 mit der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen vorgeladen wurde (pag. 793 f.), ist er zur Hauptverhandlung am 7. Dezember 2020 nicht erschienen. Rechtsanwalt D._____ beantragte deshalb, den Privatkläger vom persönlichen Erscheinen an der Hauptverhandlung zu dispensieren und ihn durch sich vertreten zu lassen. Hierauf hat die Kammer mündlich beschlossen, den Antrag von Rechtsanwalt D._____ gutzuheissen (pag. 860). Aussagen seitens des Privatklägers anlässlich der Hauptverhandlung vom 7. Dezember 2020 liegen damit keine vor.

5. **Anträge der Parteien**

Rechtsanwalt D._____ beantragte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung folgendes (pag. 869 mit Verweis auf pag. 726):

1. Die Berufung sei gutzuheissen.
2. Das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 6. November 2019 im Verfahren PEN 18 280 sei dahingehend abzuändern, dass:
 - a) A._____ sei der einfachen Körperverletzung und des Amtsmissbrauchs zum Nachteil von C._____ schuldig zu sprechen und entsprechend zu verurteilen.
 - b) A._____ sei im Zivilpunkt zu verurteilen, an C._____ die folgenden Beiträge zu bezahlen:
 - i. CHF 200'000.00 zzgl. 5% Zins seit dem 6. November 2019
 - ii. CHF 721.00 zzgl. 5% Zins seit dem 30. Juni 2017
 - c) Die Kosten des Verfahrens seien an A._____ aufzuerlegen.
 - d) Die ausgerichtete amtliche Entschädigung des unterzeichnenden unentgeltlichen Rechtsbeistands von C._____ sei von A._____ zu tragen und entsprechend von A._____ an den Kanton Bern zurückzuzahlen.

Eventualiter:

3. Das Urteil des Regionalgerichts Emmental-Oberaargau vom 6. November 2019 im Verfahren PEN 18 280 sei aufzuheben und die Sache sei zur neuen Entscheidung an das Regionalgericht Emmental-Oberaargau zurückzuweisen.

In jedem Fall:

4. Das Honorar für die amtliche Verteidigung durch Rechtsanwalt D. _____ für das Berufungsverfahren sei gemäss einer später einzureichenden Honorarnote von der Strafkammer des Obergerichts zu bestimmen und von A. _____ zu tragen.
5. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien von A. _____ zu tragen.

Rechtsanwalt B. _____ beantragte und begründete in der oberinstanzlichen Verhandlung für den Beschuldigten was folgt (pag. 878):

1. Die Berufung sei abzuweisen.
2. Herr A. _____ sei freizusprechen vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung gemäss Ziff. I.1 der Anklageschrift, angeblich begangen am 3. März 2017 ca. um 15:00 Uhr in E. _____, zum Nachteil von C. _____.
3. Herr A. _____ sei freizusprechen vom Vorwurf des Amtsmissbrauchs gemäss Ziff. I.2 der Anklageschrift, angeblich begangen am 3. März 2017 ca. um 15:00 Uhr in E. _____, zum Nachteil von C. _____.
4. Die Zivilklage sei vollumfänglich abzuweisen. Eventualiter sei die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen.
5. Von der erkenntungsdienstlichen Erfassung von Herrn A. _____ durch den kriminaltechnischen Dienst der Kantonspolizei Bern sei abzusehen.
6. Die Verfahrenskosten des erstinstanzlichen und obergerichtlichen Verfahrens seien dem Kanton Bern aufzuerlegen.
7. Die Herrn A. _____ im erstinstanzlichen Verfahren zugesprochene Parteientschädigung sei zu bestätigen.
8. Herrn A. _____ sei vom Kanton Bern eine angemessene Parteientschädigung gemäss Kostennote für die Aufwendungen der Verteidigung im oberinstanzlichen Verfahren auszurichten.

6. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Der Privatkläger focht das erstinstanzliche Urteil mit Berufungserklärung vom 23. März 2020 vollumfänglich an (pag. 728). Durch die Kammer ist damit das ganze erstinstanzliche Urteil zu überprüfen.

Die Kammer verfügt über volle Kognition (Art. 398 Abs. 3 Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Da ein Rechtsmittel zu Ungunsten des Beschuldigten eingebracht wurde, darf das erstinstanzliche Urteil auch zu dessen Ungunsten abgeändert werden (Art. 391 Abs. 2 StPO e contrario).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Anklagesachverhalt sowie unbestrittener und bestrittener Sachverhalt

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundlagen zur Beweiswürdigung, insbesondere jene zur Aussagenanalyse, und den angeklagten Sachverhalt korrekt und vollständig wiedergegeben (pag. 695, S. 7 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf kann verwiesen werden.

Hinsichtlich des unbestrittenen sowie bestrittenen Sachverhalts kann ebenfalls vollumfänglich auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Konkret hielt sie dazu fest (pag. 695 f., S. 7 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Unbestritten ist, dass der Beschuldigte am 03.03.2017 in seiner Eigenschaft als F._____ (Funktion) des Regionalgefängnisses E._____ die Einzelzelle des Privatklägers, welcher zu dieser Zeit im Regionalgefängnis inhaftiert gewesen ist, betreten und mit diesem gesprochen hat (z.B. p. 32 Z. 48 ff.). Weiter ist unbestritten und durch diverse Beweismittel belegt (vgl. unten Ziff. II.2.3.4 und II.2.3.5), dass der Privatkläger am 07.03.2017 Verletzungen im Gesicht aufgewiesen hat und seine Brille beschädigt war.

Bezüglich der Rahmenumstände ist erstellt und unbestritten, dass der Privatkläger am 03.03.2017 innerhalb des Regionalgefängnisses E._____ in die U._____ (Abteilung) verlegt wurde. Der Beschuldigte war an dieser Verlegung beteiligt. Zudem waren G._____ (p. 178 Z. 35 ff.) und H._____ (p. 203 Z. 203 f.) beteiligt. Ab dem 03.03.2017 befand sich der Privatkläger bis am 07.03.2017 durchgehend in der U._____ (Abteilung). Anlässlich eines Transportes nach Bern am 07.03.2017 wegen eines überwachten Besuchs stellten Mitarbeiter des Regionalgefängnisses E._____ (I._____ p. 108 Z. 27 ff. und Z. 50 ff., p. 117 Z. 146 ff. und J._____ p. 142 Z. 143 ff. und p. 151 Z. 76 ff.) Verletzungen beim Privatkläger im Bereich der Nase fest. Während des überwachten Besuchs in Bern wurden diese Verletzungen zudem durch die Assistentin der Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben ebenfalls festgestellt (p. 15 f.). Im Anschluss an diese Feststellung kontaktierte die Assistentin der Staatsanwaltschaft für besondere Aufgaben, Frau K._____, (nachfolgend Staatsanwaltschaftsassistentin), das Regionalgefängnis E._____ und informierte den Beschuldigten über diese Verletzungen (p. 10, p. 36 Z. 258 ff.). Die Verletzungen wurden im Vollzugsverlaufsjournal am 07.03.2017 um 15:26 Uhr durch J._____ dokumentiert (p. 24, p. 158 Z. 332 ff.).

Der Beschuldigte bestreitet, den Privatkläger mit der Faust geschlagen, ihn in die Hüfte getreten und gewürgt zu haben (p. 636 Z. 25 ff., p. 647). Der Kontakt zwischen ihnen habe einzig dazu gedient, dem Privatkläger die Verlegung in die U._____ (Abteilung) zu eröffnen. Diese Verlegung habe danach problemlos durch zwei Mitarbeiter vollzogen werden können (p. 32 Z. 65 ff., p. 51 Z. 344 ff., p. 53 Z. 444 f.).

8. Objektive und subjektive Beweismittel

Die Vorinstanz hat die objektiven und subjektiven Beweismittel zutreffend wiedergegeben (pag. 696 ff., S. 8 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Darauf kann verwiesen werden. Zusätzlich lagen der Kammer neu die Aussagen des Beschuldigten im Rahmen der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 7. Dezember 2020 vor (pag. 862 ff.).

9. Ausführungen der Vorinstanz

Die Vorinstanz hat die von ihr aufgelisteten Beweismittel einlässlich gewürdigt (pag. 700 ff., S. 12 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Sie hegte starke Zweifel, dass sich der Sachverhalt wie in der Anklageschrift umschrieben zugetragen hat. Konkret kam sie zu folgendem Beweisergebnis (pag. 710 f., S. 22 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung):

Der Privatkläger hat sich während seines Aufenthalts im Regionalgefängnis E._____ Verletzungen im Gesicht und am Hals zugezogen. Abgesehen von den Aussagen des Privatklägers liegen keine Beweismittel vor, welche die Anschuldigungen gegen den Beschuldigten stützen würden. Gemäss dem Gutachten des IRM ist eine Entstehung der Verletzungen am 03.03.2017, wie vom Privatkläger geltend gemacht, unwahrscheinlich. Eine Entstehung mehrere Stunden bis wenige Tage vor der Untersuchung, was mit den Aussagen der Mitarbeiter des Regionalgefängnisses in Einklang steht, ist dagegen wahrscheinlich. Das Aussageverhalten des Privatklägers ist in zahlreichen Punkten unglaubwürdig. Insbesondere sind seine Angaben zum Kerngeschehen sehr widersprüchlich. Darüber hinaus finden sich zahlreiche weitere Lügensignale.

Zwar sind auch bezüglich der Aussagen des Beschuldigten gewisse Fragen offen geblieben, in den wesentlichen Punkten ist der Beschuldigte jedoch glaubwürdig. Zudem liegen keine Hinweise vor, dass es unter dem Personal des Regionalgefängnisses E._____ zu Absprachen gekommen wäre.

Als mögliches Motiv für eine Falschanschuldigung kommen insbesondere die Haftbedingungen in Betracht, an denen sich der Privatkläger gestört hat. So wollte er nicht erst nach dem angeblichen Vorfall vom 03.03.2017 aus dem Regionalgefängnis E._____ verlegt werden, sondern es gefiel ihm dort schon am 02.03.2017 – also einen Tag vor dem angeblichen Vorfall – nicht (vgl. p. 17 und p. 94 Z. 465 ff.). Zu jenem Zeitpunkt war der Privatkläger nota bene noch nicht auf der U._____. Es ist allgemein bekannt, dass es sich bei der Haft um eine Ausnahmesituation handelt. Diese Situation hat sich beim Privatkläger durch die Verlegung in die U._____ (Abteilung) mit zusätzlichen Einschränkungen verschärft. J._____ hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Reaktionen von Insassen, die alleine in die Zelle gesteckt würden, alleine Duschen, Essen und Spazieren müssten, seien manchmal irrational. Sie würden auf dumme Ideen kommen (p. 156 Z. 265 ff.). Er habe schon schlimmere Selbstverletzungen gesehen, die sich Insassen zugefügt hätten, um in eine andere Abteilung zu kommen (p. 156 Z. 274 f.). Die Haftbedingungen waren für den Privatkläger ein dominantes Thema. Dies bereits im Regionalgefängnis N._____ (vgl. p. 26). Danach hat er sich gegenüber der Staatsanwaltschaftsassistentin über die Haftbedingungen in E._____ beschwert (p. 15 f.). In der Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft hat er sogar gesagt, es sei wichtiger, dass er nicht in Fesseln herumlaufen müsse, als das Problem mit der Nase (p. 79 f. Z. 67 f.). Der Privatkläger war im Übrigen fordernd und anwaltlich vertreten. Hätte sich der Sachverhalt, wie von ihm geschildert, zugetragen, wäre von ihm eine zeitnahe Reaktion erfolgt. Der Privatkläger hat zudem im Vorverfahren aus der Haft heraus Mittäter bedrohen lassen. So hat es zumindest L._____ anlässlich seiner Einvernahme vom 02.03.2017 behauptet (p. 338 Z. 238 ff. und p. 339 Z. 264 ff.). Dem Privatkläger ist deshalb grundsätzlich zuzutragen, dass er auch zum Mittel der falschen Anschuldigung greifen könnte, um eine Verlegung zu erreichen. Ein weiteres Motiv könnte schliesslich die massiv überhöhte Genugtuungsforderung von CHF 200'000.00 (p. 470) sein, die sogar nach der Mandatierung von Rechtsanwalt D._____ aufrechterhalten worden ist.

Wie die Verletzungen entstanden sind, konnte zwar nicht geklärt werden, unter den genannten Voraussetzungen hat das Gericht jedoch überaus starke Zweifel, dass sich der Sachverhalt wie in der

Anklageschrift umschrieben zugetragen hat. Es ist nicht erwiesen, dass der Beschuldigte während des Aufenthaltes des Privatklägers im Regionalgefängnis E._____ und insbesondere anlässlich der Zellenverlegung vom 03.03.2017 tätlich gegen diesen vorgegangen ist. In dubio pro reo hat ein Freispruch zu erfolgen. Da es sich bei den Ziffern I.1 und I.2 der Anklageschrift grundsätzlich um denselben, nicht erstellten Lebenssachverhalt handelt, ist der Beschuldigte in beiden Anklagepunkten freizusprechen.

10. Ausführungen der Kammer

10.1 Ausgangslage

Vom 24. Oktober 2016 an befand sich der Privatkläger in Untersuchungshaft, vorerst im Regionalgefängnis M._____, danach im Regionalgefängnis N._____ und schliesslich ab dem 28. Februar 2017 bis zum 7. März 2017 im Regionalgefängnis E._____. Im Anschluss wurde er nach O._____, R._____ und letztlich wieder zurück nach M._____ verlegt. In allen Gefängnissen galt der Privatkläger als fordernd und provokativ, wenn etwas nicht seinen Erwartungen oder Vorstellungen entsprach, und musste deshalb mehrmals verlegt werden (pag. 369, pag. 374 und pag. 377). Der Privatkläger störte sich insbesondere an den Bedingungen im Gefängnis. Dass er stets versuchte, etwas zu seinen Gunsten herauszuholen, zeigen auch die vielen Zellenwechsel während seiner Zeit im Regionalgefängnis E._____ (pag. 365; Verlegung von einer Gemeinschafts- in eine Einzelzelle und umgekehrt und wieder zurück in eine Einzelzelle). Auch die Fesseln, welche Inhaftierte tragen, die sich auf der U._____ (Abteilung) befinden, störten den Privatkläger (pag. 75 Z. 167 ff. sowie pag. 79 Z. 67 ff.). In E._____ fühlte er sich schlecht behandelt und verlangte eine Rückverlegung ins Regionalgefängnis in N._____. Diese Forderung äusserte der Privatkläger anlässlich seiner Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 2. März 2017, wo er auch drohte, wenn ihn noch jemals jemand anfasse, er diesen zusammenschlagen würde (pag. 333 Z. 44 ff.).

10.2 Verletzungen des Privatklägers

Am frühen Morgen des 7. März 2017 haben Mitarbeiter des Regionalgefängnisses E._____, I._____ sowie J._____, Verletzungen im Gesicht des Privatklägers festgestellt. Anlässlich einer Erstbefragung bei der Polizei am 14. März 2017 gab I._____ zu Protokoll, am 7. März 2017 zusammen mit J._____ den Privatkläger abgeholt zu haben. Sie hätten die Suppentüre geöffnet und der Privatkläger habe seine Hände durchstrecken müssen, damit sie ihm die Handfesseln anlegen konnten. Danach hätten sie die Tür geöffnet. Der Privatkläger sei bei der Nase ein wenig rot gewesen, auf der Höhe der Nase, im Bereich, wo er eine Brille getragen habe. Es sei einfach rot gewesen und so rote Punkte, es sei nicht blau gewesen. Der Kollege, J._____, habe den Privatkläger gefragt, was er gemacht habe, worauf dieser geantwortet habe, dass die Verletzungen von ihm (J._____) stammen würden. Der Privatkläger habe dabei gelächelt. Danach sei nicht mehr über die Sache gesprochen worden (pag. 108 Z. 48 ff.). Später habe er noch wegen den Effekten des Privatklägers geschaut. Er habe ihm einen Nagelklippser durch die Suppentüre in die Zelle gegeben und nach drei Minuten wieder zurückerhalten. Dabei habe ihm der Privatkläger auf Englisch gesagt, «I will say

everything to the procuror» (pag. 108 f. Z. 69 ff.). In der staatsanwaltschaftlichen Befragung bestätigte I._____ seine bei der Polizei gemachten Aussagen (pag. 119 Z. 203 ff.). Er führte aus, sein Kollege J._____ habe den Privatkläger auf die Verletzungen angesprochen. Dieser habe ihnen anschliessend mit einem Lächeln gesagt, «it was you». Der Kollege habe dann noch gemeint, dass er dies sicher nicht gewesen sei (pag. 119 Z. 213 ff.).

J._____, welcher am 7. März ebenfalls erstmals die Verletzungen beim Privatkläger feststellen konnte, führte bei der polizeilichen Einvernahme vom 16. März 2017 aus, der Privatkläger habe im Gesicht Kratzer sowie eingetrocknete Blutspuren aufgewiesen. Die Kratzer hätten auf dem Nasenkamm angefangen und seien gegen das Jochbein über beide Nasenflügel verlaufen. An der Brille hätten keine Beschädigungen festgestellt werden können. Der Privatkläger habe an beiden Nasenflügeln fingerdicke Kratzspuren aufgewiesen, die Brille hingegen sei ganz gewesen (pag. 142 Z. 146 ff.). Lachend habe der Privatkläger zu ihnen auf Englisch gesagt, er werde jetzt der Staatsanwältin in Bern sagen, dass er durch sie, die Mitarbeiter des Regionalgefängnisses, geschlagen worden sei. Sie – der Privatkläger, I._____ sowie er – hätten alle zusammen gelacht und den Privatkläger danach in die Wartezelle begleitet (pag. 142 Z. 160 ff.). Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme gab J._____ sodann erneut an, ihm und seinem Kollegen sei aufgefallen, dass beim Privatkläger über der Nase alles fein aufgerissen und mit Blut verkrustet gewesen sei. Er sei Brillenträger, deshalb sei ihm das sofort aufgefallen. Auf die Frage, wie die Verletzung entstanden sei, habe der Privatkläger geantwortet, er hätte jetzt eine Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft und werde sagen, dass er im Gefängnis geschlagen worden sei. Sie alle hätten zusammen darüber gelacht (pag. 154 Z. 197 ff.). Unter Vorhalt der Fotos der Verletzungen fügte er an, die Schürfungen über der Nase seien längliche Striche gewesen und nicht so Schürfungen. Die Flecken/Schürfungen neben der Nase habe er am Morgen nicht gehabt, als sie ihn geholt hätten. Er, der Privatkläger, habe die Brille aufgehoben (pag. 155 Z. 209 ff.). Des Weiteren sei die Nase am Morgen nicht geschwollen, sondern normal gewesen. Es habe feine Striche vom Nasenrücken runter auf die Flügel gegeben (pag. 155 Z. 220 f.).

Aus einer Aktennotiz vom 7. März 2017, verfasst durch Staatsanwaltsassistentin K._____, wird ersichtlich, dass diese anlässlich eines gleichentags überwachten Besuchs des Privatklägers mit seiner Frau von 10.00 – 11.00 Uhr bei ihm Verletzungen rechts und links auf der Nase feststellen konnte. Auch der Übersetzer V._____ habe die Verletzungen zur gleichen Zeit registriert und nach kurzer Absprache beim Privatkläger nachgefragt, warum dieser Verletzungen auf der Nase habe. Auch der Hals sei rechts auffällig gerötet gewesen (pag. 15).

Ebenfalls am 7. März 2017, 15:26 Uhr, wurden im Vollzugsverlaufsjournal durch J._____ die Verletzungen des Privatklägers festgehalten (pag. 24, pag. 158 Z. 332 ff.):

Als wir MA (J._____) und (I._____) heute Morgen um 07:10 EP C._____ aus der Zelle holten für den Transport fiel uns beiden sofort sein Gesicht auf, da an beiden Nasenflügeln unter der Brille ziemlich rote auffallende Aufschürfungen waren, und die Brille ganz wahr. Darauf angesprochen sagte EP laut lachend er werde sagen das wir vom RG E._____ das waren.

Gleichentags wurden ab 15:00 Uhr die Verletzungen fotografisch festgehalten (pag. 266 ff.). Dabei wurde nebst den Verletzungen auch die Brille des Privatklägers begutachtet, wobei kleinere Glasabsplitterungen im Bereich beider Bügelscharniere festgestellt werden konnten. Ob diese Beschädigungen vom Vorfall stammten, konnte nicht gesagt werden. Festgehalten wurde im Weiteren, dass das Verletzungsbild am Kopf des Privatklägers mit der Möglichkeit eines Schlages ins Gesicht bei aufgesetzter Brille vereinbar sei. Bei der Hauteinblutung in der Kniekehle, welche ebenfalls dokumentiert wurde (pag. 272 f.), werde von Einwirkungen durch Körpergewalt ausgegangen (pag. 267).

Am 7. März 2020 untersuchte auch das Institut für Rechtsmedizin Bern (IRM) den Privatkläger. Das IRM stellte im Bereich der Nase, beidseits angrenzend an den oberen Rand des Nasenflügels, je eine ovale, ca. 1 x 0,5 cm messende Oberhautabschürfung mit trockenem, orange-rötlichem Wundgrund fest. Im Bereich des Nasenrückens, in der oberen Hälfte gelegen, fanden sich mehrere rundliche, bis ca. stecknadelkopfgrosse, rötliche Oberhautabschürfungen. Am linken Unterschenkel rückseitig, im oberen Drittel gelegen, zeige sich noch eine rundliche, ca. 2,5 cm durchmessende bräunliche Hautunterblutung (pag. 275 ff.). Am nächsten Tag wurde im Medizinischen Zentrum Biel (MZB) mittels Röntgen ein Bruch des Nasenbeins im oberen Drittel festgestellt. Diese Befunde seien Zeichen stumpfer Gewalteinwirkung. Das IRM hielt im Bericht, datierend vom 14. März 2017, fest, die Befunde an der Nase hätten über das Tragen einer Brille vermittelt worden sein können. Die Verletzungen seien nicht unmittelbar lebensgefährlich gewesen und würden erfahrungsgemäss folgenlos abheilen (pag. 277).

Am 8. März 2017 wurde der Privatkläger im MZB in Anwesenheit von zwei Polizeibeamten untersucht (pag. 19). Der Arzt hielt fest, der Patient habe angegeben, er sei am Freitag gestürzt und auf die Nase gefallen. Klinisch fänden sich Schürfwunden beidseitig lateral der Nase. Die Nase sei deutlich angeschwollen mit hämatomartigen Verfärbungen. Die Prellmarke mit Hämatom in der linken Kniekehle sei (gemäss Angaben des Patienten) auch durch den Sturz aufgetreten. Ein seitliches Röntgen des Nasenbeins habe eine Fraktur dessen im proximalen Drittel ohne Dislokation ergeben. Zusammengefasst hielt der Arzt hinsichtlich seiner Befunde fest, es sei fraglich, ob es sich um Sturzfolgen oder um das Resultat einer körperlichen Auseinandersetzung handeln würde. Die erwähnte Prellmarke mit Hämatom in der Kniekehle widerspreche eindeutig einem Sturz vornüber, wie es der Patient angebe. Im Bereich der Nase sei ein Schmerz im vorderen Drittel führend. Ein Schmerz im distalen Anteil der Nase, wie er bei der obgenannten Sturzart vorkomme, sei nur gering vorhanden. Auch die beidseitigen Schürfwunden der Nase im Bereich Nasen-Wangen-Übergang sei bei der Sturzart schlecht erklärbar.

Würdigung durch die Kammer

Gestützt auf die verschiedenen, eben dargelegten Feststellungen ist davon auszugehen, dass der Privatkläger am 7. März 2017 Verletzungen im Bereich der Nase aufgewiesen hat. Anhand der Fotos und des Berichtes des IRM ist aktenkundig dokumentiert, wie die Verletzungen in diesem Zeitpunkt ausgesehen haben. J. _____, welcher bei der Verlegung dabei war, schilderte anlässlich seiner Ein-

vernahme vom 21. Februar 2018 die Verletzungen zwar etwas anders (pag. 155 Z. 209 ff.). Er konnte sie mit den ihm vorgelegten Fotos nicht in Einklang bringen. Gemäss seiner Beschreibung habe es sich mehr um Kratzer gehandelt und die Nase sei nicht geschwollen gewesen. Die Kammer gelangt zur Überzeugung, dass diesbezüglich jedoch von dem auszugehen ist, was von den Ärzten festgestellt und schliesslich auch fotografisch dokumentiert worden ist. Der Privatkläger wies somit mehrere, oberflächliche Hautabschürfungen im Bereich der Nase sowie eine Hautunterblutung im Bereich des linken Unterschenkels rückseitig auf. Der Nasenbeinbruch kann in diesem Zusammenhang weder bestätigt noch ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der von der Staatsanwaltsassistentin festgehaltenen Rötungen am Hals des Privatklägers kommt die Kammer zum Schluss, dass diese nicht zwingend auf eine Verletzung bzw. Tätlichkeit hinweisen müssen, sondern sich auch aus anderen Gründen (wie beispielsweise Nervosität) zeigen können. Diesbezüglich wurden nämlich weder vom IRM noch vom MZB solche Rötungen diagnostiziert und dokumentiert. Die Feststellung der Staatsanwaltsassistentin konnte damit nicht bestätigt werden.

10.3 Zustandekommen der Verletzungen

10.3.1 Aussagen des Privatklägers

Von den Verletzungen sprach der Privatkläger erstmals anlässlich seines überwachten Besuchs bei der Staatsanwaltschaft. Gegenüber Staatsanwaltsassistentin K._____ soll er angegeben haben, die Wärter hätten ihn am letzten Freitag, den 3. März 2017, am Nachmittag in seiner Zelle «gepackt», als er auf dem Bett gelegen sei. Es seien sieben bis acht Personen gewesen und sie hätten ihre Namensschilder entfernt gehabt. Er könne sich noch an zwei Gesichter erinnern. Bei diesem Zwischenfall sei auch seine Brille kaputtgegangen (pag. 15 f.).

Gegenüber der Ärztin des IRM soll der Privatkläger am Nachmittag des 7. März 2017 angegeben haben, dass er am Freitag, den 3. März 2017, von zwei Wächtern des Regionalgefängnisses E._____ geschlagen worden sei (pag. 275). Gegenüber dem Arzt des MZB soll er am 8. März 2017 indessen berichtet haben, dass er am Freitag, ebenfalls den 3. März 2017, gestürzt und auf die Nase gefallen sei (pag. 19).

Anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 8. März 2017 gab der Privatkläger an, er sei am Freitag, 3. März 2017 um ca. 15:00 Uhr, auf dem Bett gelegen, als seine Zellentür geöffnet worden sei. Dies, um seine dreckige Wäsche abzuholen. Er sei aufgefordert worden, aufzustehen und die Wäsche einzusammeln. In diesem Moment, als er sich gebeugt habe, sei er von einer Faust im Gesicht getroffen worden. Als er sich habe aufrichten wollen, sei er durch einen zweiten Schlag von hinten an der rechten Seite in die Hüfte getroffen worden. Er vermute, dass er an der Hüfte von einem Fuss oder einem Knie getroffen worden sei. Es seien zwei Männer in seiner Zelle gewesen und er habe die Brille verloren. Zusätzlich sei er sehr hart am Hals gepackt worden und derjenige habe zusammengedrückt. Er sei frontal von vorne gewürgt worden. Er habe nur ganz leicht geblutet, aber er habe sehr starke brennende Schmerzen in der Nase gehabt. Er sei mit seiner Wäsche in den dritten Stock und dort ins Zimmer _____ (Nr.) gebracht worden. Dort habe er Schmerzta-

bletten verlangt, welche er aber nicht erhalten habe. Sie hätten ihm gesagt, dass sie ihm die Tabletten nicht geben dürften. Dann sei derjenige gekommen, der ihn schon in seiner Zelle am Hals gepackt habe. Er habe ihm die Tablette gegeben (pag. 74 Z. 70 ff.).

Im Rahmen der – ebenfalls polizeilichen – Einvernahme vom 9. März 2017 bezeichnete der Privatkläger den Beschuldigten als denjenigen, welcher ihn auf die Nase geschlagen und gewürgt habe. Er gab an, auf die Nase geschlagen worden zu sein, als er sich habe aufrichten wollen. Darauf seien er sowie auch seine Brille zu Boden gefallen. Er habe sich die Brille wieder aufgesetzt, und als er wieder auf den Beinen gewesen sei, habe der Beschuldigte ihn mit beiden Händen am Hals gepackt und gewürgt (pag. 79 Z. 30 ff.).

Bei der staatsanwaltschaftlichen Befragung vom 27. Februar 2018 führte der Privatkläger aus, er habe angefangen, die Kleider zu sammeln und auf den Wagen zu legen. Als er alle seine Kleider zusammengesammelt gehabt habe, habe er sich bei der Toilette hingesezt. Dort seien seine Schuhe gewesen. Als er sich hingesezt habe und seine Schuhe habe anziehen wollen, sei er genau in diesem Moment vom Beschuldigten geschlagen worden. Ein weiterer Mann sei hinten gestanden, den habe er nicht einmal bemerkt gehabt, weil er ganz durcheinander gewesen sei. Er habe sich umgeschaut und sich gefragt, was da passiere. Ihm sei die Brille heruntergefallen, worauf er sie genommen und wieder aufgesetzt habe. Er habe sich dann bereitgemacht, um aus der Zelle herauszugehen. Ein wenig Nasenbluten habe er gehabt (pag. 84 Z. 74 ff.). Auf Frage, wie er bei diesem Vorfall genau geschlagen worden sei, gab der Privatkläger an, mit den Händen sei er geschlagen worden, genau in dem Moment, als er gesessen sei und seine Schuhe habe behändigen wollen (pag. 84 Z. 1008 f.). Auf weitere Fragen hin führte er aus, er habe auch Fusstritte in die Beine bzw. auf den Körper erhalten (pag. 84 Z. 116 f.). Oben in der Zelle habe er dann Medikamente verlangt. Sie hätten ihn noch zum Duschen abgeholt. Seine Nase habe angefangen zu brennen. Die Schürfung habe er nicht sofort bemerkt, sondern erst beim Duschen. Zurück in der Zelle habe er dann starke Schmerzen von der Verletzung gespürt. Er habe danach nach Dafalgan verlangt. Seit jenem Tag habe er immer seine Arme durch die Türe hinausstrecken müssen, um gefesselt zu werden (pag. 84 Z. 90 ff.).

In der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vom 6. November 2019 bestätigte der Privatkläger seine bis anhin gemachten Aussagen. Zum Kerngeschehen führte er aus, der Beschuldigte sei in seine Zelle gekommen und habe gesagt, er hätte fünf Minuten, um seine ganzen Effekten auf den Wagen zu legen. Er sei aggressiv gewesen und es habe alles sehr schnell gehen müssen. Weiter sei er nicht nur im Gefängnis drinnen gefesselt gewesen, sondern auch beim Transport (pag. 640 Z. 17; pag. 641 Z. 25 ff.). Auf Vorhalt des Berichts des MZB, wonach er gesagt habe, er sei an besagtem Freitag gestürzt und auf die Nase gefallen, sagte der Privatkläger aus, dies stimme nicht, es seien auch Polizisten anwesend gewesen. Er habe auch gar nicht deutsch sprechen können. Der Arzt habe nur mit den anwesenden Polizisten gesprochen; mit ihm habe er kein Wort gesprochen (pag. 641 Z. 1 ff.). Etwas später führte er auch aus, mit der Staatsanwaltsassistentin habe er überhaupt nicht über seine (kaputte) Brille gesprochen. Darüber habe er erst mit

der Polizei gesprochen (pag. 641 Z. 40 f.). Ebenfalls habe er mit den Betreuern, welche ihn am 7. März 2017 für den Transport abgeholt hätten, «kein Wort gewechselt, kein einziges Wort» (pag. 641 Z. 47). Die Frage, ob er die Vorwürfe erfunden habe, verneinte der Privatkläger und fügte an, nie könne er solche Sachen machen (pag. 643 Z. 8).

Aussagen seitens des Privatklägers anlässlich der Hauptverhandlung liegen, wie eingangs bereits erwähnt, keine vor (vgl. Ziff. I.4).

10.3.2 Aussagen des Beschuldigten

Der Beschuldigte wurde ebenfalls mehrmals einvernommen. Bei der polizeilichen Einvernahme vom 17. März 2017 führte er im Wesentlichen aus, zusammen mit seinen Mitarbeitern P._____ und H._____ zur Zelle des Privatklägers gegangen zu sein. Dort habe er den Privatkläger darüber informiert, dass er die Zelle wechseln müsse. Der Privatkläger habe Folge geleistet und sie hätten ihn in die U._____ (Abteilung) einquartieren können (pag. 32 Z. 4 ff.). Der Transport in die U._____ (Abteilung) sei ohne Probleme verlaufen, so dass dem Privatkläger keine Handfesseln hätten angelegt werden müssen (pag. 32 Z. 65 ff.).

Im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 21. Februar 2018 schilderte der Beschuldigte erneut, dass die Verlegung des Privatklägers in die U._____ (Abteilung) ohne Zwischenfälle durchgeführt habe werden können und der Privatkläger sehr kooperativ gewesen sei. Es sei das einzige Mal gewesen, dass er ihm begegnet sei und er mit ihm zu tun gehabt habe (pag. 50 Z. 314 ff.). Weiter führte er aus, diese Verlegung sei für ihn nichts Besonderes gewesen, solche gäbe es vielleicht 50 Mal im Jahr (pag. 53 Z. 450 f.). Auf Frage, was er darüber denke, dass allenfalls ein Mitarbeiter des Regionalgefängnisses dem Privatkläger die Verletzungen zugefügt haben könnte, antwortete der Beschuldigte, er könne es in seinem Fall ausschliessen und auch im Fall seiner Mitarbeiter würde er dies ausschliessen. Der Privatkläger sei nie renitent gewesen und habe niemanden angegriffen.

Anlässlich der Hauptverhandlung sagte der Beschuldigte aus, die verschiedenen Zellenwechsel, wie sie beim Privatkläger vorgekommen seien, seien zwar mühsam, jedoch nicht als Problem im zwischenmenschlichen Bereich zu bezeichnen. Weiter gab er an, in seiner Funktion verantwortlich zu sein für die Eröffnung eines Zellenwechsels. Zum Eintrag im Tagesjournal führte er aus, es sei oft so, dass jemand den Eintrag mache, welcher gerade eine Hand frei habe (pag. 634 Z. 5 ff.). Sofern Unstimmigkeiten (die einen Eintrag zur Folge hätten) auftreten würden, werde abgewartet, um Informationen zu sammeln und um weitere Abklärungen zu machen, so dass ein aussagekräftiger Eintrag gemacht werden könne (pag. 635 Z. 32 ff.). Schliesslich führte der Beschuldigte noch aus, es gäbe es oft, dass sich Gefangene selbst verletzen würden, um damit etwas erreichen oder ihre Interessen durchsetzen zu können. Es komme nicht selten vor (pag. 636 Z. 35 ff.). Auf Frage von Rechtsanwalt D._____, wie diese Verletzungen üblicherweise aussehen würden, erklärte er, sehr oft seien es Schnittverletzungen, stumpfe Verletzungen durch die Gebäudewand oder Möbel oder indem sie sich selber beissen würden; dies sei das Übliche (pag. 638 Z. 7 f.).

Der Beschuldigte wurde sodann auch an der oberinstanzlichen Verhandlung zum Vorfall befragt. Seine bisherigen Aussagen bestätigte er als richtig und brachte im Wesentlichen nichts mehr Neues vor. Auf Frage, was seine Reaktion gewesen sei, als er von den geäusserten Drohungen des Privatklägers gegenüber der Staatsanwaltschaft gehört habe, gab er zu Protokoll, es habe ihn nicht weiter verwundert, das sei häufig der Fall. Dies sei auch oft der Grund, warum Personen zu ihnen nach E._____ verlegt würden. Es sei nicht alltäglich, aber mindestens einmal pro Woche komme dies vor. Die Drohung störe ihn soweit nicht (pag. 863 Z. 38 ff.). Auch in dieser Einvernahme äusserte sich der Beschuldigte dahingehend, dass es nicht selten vorkomme, dass Insassen sich selber verletzen würden; dies sei ein relativ häufiges Vorkommen. In diesem Fall sei das objektiv betrachtet nicht im Vordergrund gestanden, weil es vom Typ her nicht passe. Aber auszuschliessen sei es nicht (pag. 804 Z. 9 ff.). Schliesslich bestätigte der Beschuldigte erneut, an der Verlegung des Privatklägers in die U._____ (Abteilung) nur dahingehend beteiligt gewesen zu sein, als er ihm die Verlegung eröffnet habe (pag. 866 Z. 1 ff.).

10.3.3 Aussagen P._____

P._____ war an der Verlegung des Privatklägers zur angeklagten Tatzeit dabei. Im Rahmen seiner Einvernahme vom 17. März 2017 gab er an, dass der Privatkläger im Anschluss an den Rapport umquartiert worden sei; er sei im ersten Stock gewesen und habe auf den dritten Stock verlegt werden sollen, wo sich die U._____ (Abteilung) befinde. Der Privatkläger habe seine Sachen auf einen kleinen Wagen gelegt und sei anschliessend in die Abteilung begleitet worden. Der Transport sei problemlos verlaufen. Kurz darauf habe der Privatkläger noch eine Schmerztablette gewollt und mehrfach geklingelt und an die Zellentüre geschlagen. Der Gesundheitsdienst und die Betreuer hätten noch versucht, ihm die Sache zu erklären (pag. 178 Z. 35 ff.). Auf Frage, ob er das Verhalten des Privatklägers beschreiben könne, gab P._____ zu Protokoll, er sei sehr speziell gewesen. Er habe immer versucht, etwas mehr herauszuholen. Er sei auch sehr fordernd erschienen. Er denke, dass er (der Privatkläger) stets versucht habe, die Grenzen auszuloten und habe einfach gespielt (pag. 178 Z. 70 ff.).

Am 21. Februar 2018 wurde P._____ ein weiteres Mal einvernommen und äusserte sich dahingehend, dass er nicht wisse, warum es einen Übergriff beim Privatkläger hätte geben sollen, sie hätten ja kein Problem mit ihm gehabt. Ihm, P._____, sei absolut kein Übergriff bekannt (pag. 185 Z. 46 ff.). Auf Vorhalt eines Journaleintrags und die Anschlussfrage, was er dazu meine, führte P._____ aus, der Privatkläger sei problemlos mitgekommen, als man ihn angewiesen habe, seine Sachen zu packen und mitzukommen. Die Verlegung sei problemlos über die Bühne gegangen (pag. 188 Z. 137 ff.). Ferner gab er zu Protokoll, bei ihnen (im Regionalgefängnis E._____) gäbe es einen Grundsatz, der auch in den Trainings gelernt würde und der laute: «Nie auf den Kopf». Er könne sich schlicht nicht vorstellen, dass ein Mitarbeiter dies getan haben soll (pag. 189 Z. 199 ff.). Auf Frage präzisierte er diesen Grundsatz dahingehend, dass man nie auf den Kopf des Gegners gehen dürfe, wenn man angegriffen werde. Es gäbe verschiedene Stoppschläge, aber es werde einem beigebracht, nie auf den Kopf zu schlagen (pag. 190 Z. 203 ff.).

10.3.4 Aussagen H._____

H._____, welcher bei der Verlegung am 3. März 2017 dabei war, gab am 17. März 2017 zu Protokoll, er habe den Privatkläger zusammen mit P._____ in die U._____(Abteilung) verlegt; dies sei reibungslos verlaufen. Er habe seine Sachen ohne Kommentar und friedlich auf den kleinen Wagen gelegt. Danach hätten sie mit ihm ins _____ (Zimmer-Nr.) verschoben. Es sei alles reibungslos verlaufen. Der Privatkläger habe danach noch ein paar Wünsche gehabt betreffend Tablette und Toilettenpapier. Er habe eine Schmerztablette gewollt (pag. 203 Z. 27 ff.). Die Frage, ob es mit dem Privatkläger Probleme oder Schwierigkeiten gegeben habe während seines Aufenthaltes in E._____, beantwortete H._____ mit nein. Ebenso wurde die Frage, ob er Probleme mit anderen Gefängnisinsassen gehabt habe, abschlägig beantwortet (pag. 204 Z. 116 ff.). Angesprochen darauf, ob es zwischen dem Privatkläger und Angestellten Probleme gegeben hätte, führte H._____ aus, dies befremde ihn. Es irritiere ihn, dass der Privatkläger solche Aussagen gemacht habe, er würde sich bedroht fühlen. Dies ginge ihm nicht in den Kopf (pag. 205 Z. 129 f.).

Am 21. Februar 2018 gab H._____ gegenüber der Staatsanwaltschaft an, er könne nicht bestätigen, dass der Privatkläger geschlagen worden sei. Das einzige, was er noch wisse, sei, dass er zusammen mit A._____ die Zelle _____ (Nr.) aufgesucht habe und A._____ mit C._____ auf Französisch ein Gespräch geführt habe. Es sei irgendwie noch um ein Medikament gegangen, es sei nicht das Original gewesen und C._____ habe sich geweigert, das Generika zu sich zu nehmen (pag. 209 Z. 28 ff.). Probleme zwischen dem Beschuldigten und dem Privatkläger seien ihm nicht bekannt. Er habe nur diese eine Situation erlebt, als der Beschuldigte mit dem Privatkläger in seinem Beisein gesprochen habe. Er wisse nicht mehr genau, ob er (H._____) bei der Verlegung dabei gewesen sei. Er habe schon eine Verlegung gehabt, aber er wisse nicht mehr, ob es genau diese gewesen sei (pag. 210 Z. 68 ff.).

10.3.5 Aussagen J._____

J._____ sagte am 16. März 2017 aus, der Privatkläger habe am 7. März 2017, als sie die Zellentür geöffnet hätten, im Gesicht im Bereich der Nase Kratzer sowie eingetrocknete Blutspuren aufgewiesen. Auf seine Frage, was er gemacht habe, habe dieser lachend geantwortet, er werde der Staatsanwältin in Bern sagen, dass er durch die Mitarbeiter des Regionalgefängnis geschlagen worden sei (pag. 142 Z. 144 ff.; vgl. auch Ziff. 10.2 hiervor). Am 21. Februar 2018 wiederholte er diese Aussage (pag. 154 Z. 197 ff.).

10.3.6 Gutachten bzw. Berichte des IRM und MZB

Ob es sich beim Nasenbeinbruch um eine ältere, bereits vorbestehende Verletzung des in der Vergangenheit im Boxsport aktiven Privatklägers handelt, konnte das IRM nicht beantworten (pag. 304, Antwort 4), ebenso die Frage, ob es möglich bzw. naheliegend sei, dass der Nasenbeinbruch und die Gesichtsverletzungen gleichzeitig verursacht worden seien. Konkret hielt das IRM fest, es könne nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass es sich um einen Nasenbeinbruch handle. Es führte weiter aus, für den Fall, dass es sich um einen Bruch handeln

sollte, es möglich sei, dass dieser gleichzeitig (im Sinne eines einzelnen Schlages oder Sturzes, aber auch im Sinne eines bestimmten Zeitraums) mit den Verletzungen im Gesicht entstanden sein könnte (pag. 305, Antwort 5). Abschliessend hielt das IRM fest, die Lokalisation der Verletzungen beidseits an der Nase und im Bereich des Nasenrückens lasse an das Tragen einer Brille denken. Im Rahmen eines Schlages oder eines Sturzes hätte das Brillengestell als das vermittelnde Instrument gedient haben können. Eine Fremdzufügung der Verletzungen sei denkbar, ein Sturz könne jedoch nicht ausgeschlossen werden (pag. 305, Antwort 6).

10.3.7 Würdigung durch die Kammer

Nach Überzeugung der Kammer und entgegen der Ansicht seines Rechtsvertreters erweisen sich die Aussagen des Privatklägers als nicht einheitlich und äusserst widersprüchlich, wird doch das Kerngeschehen von ihm immer wieder anders geschildert.

Gemäss Bericht des MZB soll der Privatkläger angegeben haben, gestürzt und dabei auf die Nase gefallen zu sein. In seinen Aussagen im Verfahren will er sich dann zuerst gerade gebeugt haben, als er einen Schlag auf die Nase erhalten habe. Als er sich wieder aufgerichtet habe, sei er von hinten an der rechten Seite in die Hüfte getroffen worden. In der nächsten Einvernahme gab der Privatkläger an, er habe sich gerade aufrichten wollen, als er einen Schlag auf die Nase erhalten habe. Er sei dann zu Boden gefallen. Von einem weiteren Schlag von hinten erwähnt er jedoch nichts. Gegenüber der Staatsanwaltschaft gab er schliesslich an, er habe auf der Toilette gesessen und sich die Schuhe binden wollen, als er geschlagen worden sei. Sie hätten ihn mit den Händen geschlagen, aber auch Fuss Tritte in die Beine bzw. auf den Körper habe er erhalten.

Wie die Aussagen des Privatklägers zum eigentlichen Kerngeschehen dermassen voneinander abweichen und nicht gleichlautend sein können, ist für die Kammer nicht erklärbar. Innert kürzester Zeit gibt der Privatkläger die unterschiedlichsten Szenarien wieder: von «gepackt werden» über «gestürzt sein», «beim Beugen eine Faust ins Gesicht erhalten und von hinten geschlagen worden sein» zu «auf der Toilette gesessen und dabei eine Faust ins Gesicht erhalten zu haben». Dass dabei nicht nur nebensächliche Details, sondern der gesamte Ablauf unterschiedlich erzählt werden, mutet mehr als seltsam an. Wie Rechtsanwalt D._____ im Rahmen seines oberinstanzlichen Parteivortrags richtigerweise vorgebracht hat, steht in der Aktennotiz von Staatsanwaltsassistentin K._____ das Wort «gepackt» tatsächlich in Anführungszeichen, was einen gewissen Interpretationsspielraum offenlässt (pag. 869). Dennoch kann nicht ernsthaft bestritten werden, dass dies eine Version für sich selber darstellt, welche sich diametral von den weiteren Schilderungen unterscheidet, selbst wenn der Privatkläger zu diesem Zeitpunkt nicht aufgefordert worden ist, den Ablauf detailliert wiederzugeben. Weiter stimmen die Schilderungen teilweise nicht mit den objektiven Beweismitteln überein. So lässt sich die Schilderung des Privatklägers, an der rechten Seite in die Hüfte getroffen worden zu sein, mit dem Gutachten des IRM, welches eine Hautunterblutung am linken Unterschenkel diagnostizierte, nicht in Einklang bringen. Auch nicht möglich scheint für die Kammer jene Version, wonach der Privatkläger auf der Toilette gesessen habe, als er geschlagen worden sei. Demnach würde sich nämlich

nicht erklären lassen, wie es zu der eben erwähnten Verletzung im Unterschenkel gekommen wäre, zumal ein Schlag bei einer auf der Toilette sitzenden Person in den hinteren Unterschenkel kaum möglich ist. Der Privatkläger gibt zwar bei dieser Version ebenfalls an, in die Beine geschlagen worden zu sein; Verletzungen im vorderen Bereich der Beine wurden jedoch keine festgestellt. Auch gibt es bei dieser Schilderung eine Diskrepanz, was die räumlichen Gegebenheiten anbelangt, zumal der Privatkläger ausgesagt hat, jemand sei hinter ihm gestanden, als er auf der Toilette gesessen habe. Da sich die Toilette allerdings an der Wand befindet, ist für die Kammer nicht ersichtlich, wie jemand hinter dem Privatkläger gestanden haben soll. Was wirklich geschehen ist und wie die Verletzungen zustande gekommen sind, lässt sich aufgrund der Darstellungen des Privatklägers jedenfalls nicht eruieren.

Ferner passen auch diverse Beschreibungen um das Kerngeschehen herum nicht zueinander. Die Vorinstanz hat diese Diskrepanzen zutreffend wiedergegeben und gewürdigt, darauf kann vorab vollumfänglich verwiesen werden (pag. 703 ff., S. 15 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung). Anzuführen ist, dass der Privatkläger den Ausführungen Dritter konsequent widerspricht und meist angibt, sie hätten gar nicht zusammen gesprochen. Insbesondere hinsichtlich seiner Brille gab er an, mit der Staatsanwaltsassistentin nie über die Brille gesprochen zu haben. Dass diese jedoch von sich aus eine Aktennotiz über eine kaputte Brille verfasst hat, ist kaum denkbar, insbesondere deshalb, weil die Kommunikation zwischen ihr und dem Privatkläger mittels eines Berufsübersetzers stattgefunden hat. Auch mit dem Arzt des MZB will der Privatkläger nicht gesprochen haben; dieser habe nur mit den anwesenden Polizisten gesprochen. Wäre dem tatsächlich so gewesen, würde es jedoch kaum einleuchten, warum der Arzt des MZB hinsichtlich der Kommunikation festgehalten hat, diese sei aufgrund der geringen Sprachkenntnisse des Patienten nur bruchstückhaft möglich gewesen (pag. 19). Tatsächlich ist dem Gutachten des IRM vom 14. März 2017 zu entnehmen, dass die anwesenden Polizisten scheinbar mündliche Angaben gemacht haben, ebenso aber auch der Privatkläger während seiner Untersuchung (pag. 275). Unter dem Titel «Angaben zum Sachverhalt» wird festgehalten, was durch die Polizei ausgeführt wurde. Unter dem Titel «Ergänzende Angaben zum Sachverhalt» wird ferner wiedergegeben, was der Privatkläger zum Zustandekommen seiner Verletzungen geschildert hatte. Dass der Privatkläger somit nie mit dem Arzt des MZB gesprochen hat, ist für die Kammer mehr als unwahrscheinlich, ebenso die Tatsache, dass sowohl Staatsanwaltsassistentin K._____, zu deren täglichen Aufgaben das Verfassen von Aktennotizen gehört, wie auch der untersuchende Arzt des MZB die Gespräche mit dem Privatkläger falsch wiedergegeben bzw. gar erfunden haben sollen. Diese Externalisierungen sind als klares Lügensignal zu werten.

Auszumachen sind schliesslich auch diverse, teils massive Übertreibungen seitens des Privatklägers. In seinen Briefen an den Staatsanwalt schildert er das Vorgefallene dramatisch, indem er nicht nur von Misshandlungen berichtet (pag. 459), sondern auch davon, dass man ihn absichtlich habe umbringen und vorsätzlich foltern wollen (pag. 449 und pag. 462). Dass dem nicht so ist, lässt sich unter anderem aus den verschiedenen Aussagen betreffend die mehrmalige, auf Wunsch des Privatklägers vorgenommene Verlegung von einer Einzel- in eine Mehrfachzelle der

Mitarbeitenden des Regionalgefängnis E. _____ ableiten. Dass der Privatkläger stets etwas zu seinen Gunsten herauszuholen versuchte, hielt auch die Vorinstanz bereits zutreffend fest. Dass er sogleich von Misshandlungen, Folter und Tötungsabsichten spricht, zeigt schliesslich auch die exorbitante Genugtuungsforderung seinerseits, welche zum angeblich tatsächlich Vorgefallenen klar in einem Missverhältnis steht (vgl. dazu Ziff. III nachfolgend). Solche Phantasiesignale sprechen klar gegen die Glaubwürdigkeit einer Person.

Insgesamt und in Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen kann festgehalten werden, dass auf die Aussagen des Privatklägers, wie die Verletzungen zustande gekommen sind, beweiswürdigend nicht abgestellt werden kann. Seine Darstellungen sind widersprüchlich und gespickt von Übertreibungen, Schutzbehauptungen und Gegenangriffen.

Hingegen erweisen sich mit der Vorinstanz auch für die Kammer die Aussagen des Beschuldigten als glaubhaft. Im Wesentlichen sagt er konstant und nachvollziehbar aus. Hervorzuheben ist in erster Linie, dass der Beschuldigte in keiner seiner Einvernahmen zum Gegenangriff übergegangen ist, obwohl er dazu mehrmals die Möglichkeit hatte. So wurde er im Rahmen der polizeilichen Einvernahme gefragt, ob er etwas über allfällige Auseinandersetzungen des Privatklägers mit anderen Gefängnisinsassen wisse. Darauf antwortete der Beschuldigte, so etwas sei ihm nicht bekannt (pag. 35 Z. 183 ff.). Und bei der Staatsanwaltschaft gab er auf die Frage, ob er sich vorstellen könne, dass der Privatkläger sich die Verletzungen selbst zugefügt habe, als Antwort, er könne sich dies kaum vorstellen. Weder damals noch jetzt scheine der Privatkläger in einem psychischen Ausnahmezustand gewesen zu sein. Er könne es sich nicht erklären (pag. 55 f. Z. 527 ff.). Auch oberinstanzlich führte der Beschuldigte aus, objektiv betrachtet sei eine Selbstverletzung nicht im Vordergrund gestanden, weil es vom Typ her nicht passe, auszuschliessen sei es jedoch nicht. Hätte sich das vom Privatkläger Geschilderte tatsächlich so zugetragen, wäre seitens des Beschuldigten eher zu erwarten gewesen, dass er die Schuld von sich zu weisen versucht hätte, indem er eine Selbstverletzung durch den Privatkläger oder eine Verletzung durch andere Insassen wesentlich mehr in den Vordergrund gerückt hätte. Der Beschuldigte hätte somit mehrmals die Möglichkeit gehabt, zu seiner Entlastung auszusagen und den Privatkläger oder andere Insassen zu belasten, was er jedoch nicht getan hat. Dieser Umstand spricht für seine Glaubwürdigkeit, insbesondere, wenn eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation wie im hier zu beurteilenden Fall vorliegt.

Dass der Beschuldigte sich in seinen Einvernahmen teilweise nicht mehr an jedes Detail erinnern konnte, vermag dessen Glaubwürdigkeit nicht zu erschüttern. Der Beschuldigte ist seit immerhin 22 Jahren im Q. _____ (Beruf) tätig und dürfte einige Inhaftierte gesehen haben. Dass er sich nicht im Detail an jeden Tag, jeden Inhaftierten und erst recht an jede Verlegung erinnern kann, erstaunt damit nicht.

Die Aussagen der beiden Mitarbeiter P. _____ und H. _____ erachtet die Kammer als nachvollziehbar und glaubhaft. So schildern beide, insbesondere aber P. _____, mit den von den Regionalgefängnissen N. _____, O. _____ und R. _____ eingereichten Journaleinträgen übereinstimmend, dass es sich beim Privatkläger um eine sehr fordernde Persönlichkeit gehandelt habe. Übertreibun-

gen, Gegenangriffe oder Anzeichen, dass sie ihren _____ (berufliche Position) decken würden, lassen sich in ihren Aussagen keine vorfinden. Beiden Aussagen lässt sich zudem entnehmen, dass an der Verlegung nicht – wie teilweise vom Privatkläger vorgebracht – sieben bis acht Personen beteiligt waren, sondern lediglich drei. Weder P. _____ noch H. _____ konnte jedoch Aussagen dazu machen, wie die Verletzungen des Privatklägers entstanden sind. Weder der eine noch der andere hat gesehen, dass der Beschuldigte den Privatkläger am 3. März 2017 angegriffen hat. Tätlichkeiten seitens eines Mitarbeiter schliessen jedoch beide aus (pag. 206 Z. 205 ff.; pag. 212 Z. 149 ff.). Besonders zentral erscheint der Kammer auch die Aussage von P. _____, wonach die Mitarbeiter gezielt geschult würden, wie Angriffe eines Insassen abzuwehren seien: «Nie auf den Kopf», so der Mitarbeiter (pag. 189 Z. 200). Dieser Grundsatz dürfte auch dem Beschuldigten bekannt sein. Warum der Privatkläger demnach ausgerechnet am Kopf verletzt worden sein sollte, leuchtet nicht ein.

Auch J. _____ konnte im Wesentlichen konstante und nachvollziehbare Aussagen machen. Primär hervorzuheben ist dabei seine Aussage, wonach der Privatkläger – angesprochen auf seine Verletzungen im Gesicht – gesagt habe, er werde der Staatsanwältin sagen, dies seien die Mitarbeiter des Regionalgefängnisses gewesen. Sie deckt sich zwar nicht gänzlich mit den Aussagen von I. _____, wonach der Privatkläger gesagt habe, sie (also J. _____ und I. _____) seien dies gewesen. Jedoch lässt sich daraus entnehmen, dass der Privatkläger, erstmals angesprochen auf seine Verletzungen, nicht angab, diese würden vom Beschuldigten stammen, was in Anbetracht der zeitlichen Nähe zur angeblichen Tat doch sehr erstaunt. Im Weiteren kann J. _____ zur Frage, wie die Verletzungen entstanden sind, ebenfalls keine sachdienlichen Angaben machen.

Im Ergebnis kann demnach festgehalten werden, dass Zweifel bestehen, ob sich der vom Privatkläger erhobene Vorwurf wie in der Anklageschrift umschrieben zugetragen hat. Insbesondere ist für die Kammer nicht erklärbar, warum der Privatkläger das Kerngeschehen innert kürzester Zeit zig Mal unterschiedlich schilderte. Hätte sich der Vorfall tatsächlich so zugetragen, wäre ein konstanteres Aussageverhalten zu erwarten gewesen. Dieses Bild wird denn auch von den zahlreichen Übertreibungen und Gegenangriffen seitens des Privatklägers abgerundet. Die Aussagen sowohl des Beschuldigten wie auch der weiteren befragten Mitarbeiter erweisen sich als konstant, in sich stimmig und ohne übermässige Belastungen oder Übertreibungen und sind nach Ansicht der Kammer glaubhaft. Wie die Verletzungen tatsächlich zustande gekommen sind, lässt sich trotz zahlreicher Einvernahmen nicht klären. In Übereinstimmung mit dem vorinstanzlichen Ergebnis verbleiben auch für die Kammer erhebliche und unüberwindbare Zweifel, dass die Verletzungen wie in der Anklageschrift aufgeführt entstanden sind.

10.4 Zeitpunkt der Entstehung der Verletzungen

Im Weiteren soll sich der Vorfall gemäss Anklageschrift am 3. März 2017 ca. um 15:00 Uhr ereignet haben (pag. 563).

Am 5. Juni 2018 wurde durch das IRM zur Untersuchung vom 7. März 2017 ein Ergänzungsgutachten erstellt (pag. 303 ff.). Dieses hielt im Wesentlichen fest, eine

Entstehung der Verletzung mehrere Tage vor der Untersuchung (wie im Gutachten vom 14. März 2017 erwähnt) erscheine eher unwahrscheinlich, zumal in diesem Fall davon auszugehen sei, dass die Wundheilung weiter fortgeschritten und der Wundgrund zumindest teilweise schorffbelegt gewesen wäre. Eine Entstehung mehrere Stunden bis wenige Tage vor der Untersuchung erscheine plausibel (pag. 304, Antwort 1 des Ergänzungsgutachtens). Eine Entstehung am 3. März 2017, also 4 Tage vor der rechtsmedizinischen Untersuchung, erscheine aufgrund dem zwar trockenen, aber nicht schorffbelegten Wundgrund der Abschürfungen an der Nase als unwahrscheinlich (pag. 304, Antwort 2 des Ergänzungsgutachtens). Eine Entstehung der Hautabschürfungen an der Nase lediglich wenige Stunden vor der Untersuchung sei nicht sehr naheliegend, da sich diesfalls der Wundgrund feuchter präsentieren würde (pag. 304, Antwort 3).

Die Vorinstanz hat im Ergebnis zum angeklagten Tatzeitpunkt im Wesentlichen festgehalten, es sei nicht erwiesen, dass es anlässlich der Verlegung am 3. März 2017 zu den Verletzungen des Privatklägers gekommen sei (pag. 711, S. 23 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Würdigung durch die Kammer

Da anlässlich der Einvernahme vom 2. März 2017 nachmittags bei der Staatsanwaltschaft beim Privatkläger noch keine Verletzungen festgestellt werden konnten, solche aber am frühen Morgen des 7. März 2017 (ca. 06:00 Uhr) bei der Zellenöffnung von Mitarbeitern des Regionalgefängnisses E._____ gesehen wurden, ist davon auszugehen, dass die Verletzungen zwischen dem 2. März 2017, mithin nach der Rückkehr von der Einvernahme, und dem 7. März 2017 frühmorgens und vor dem Transport nach Bern, entstanden sein müssen.

Der Privatkläger spricht als Tatzeitpunkt stets vom 3. März 2017, also vom Tag seiner Verlegung in die U._____(Abteilung). Der Beschuldigte sowie P._____ und H._____ verneinen jeweils eine Verletzung anlässlich der Verlegung (pag. 182 Z. 245 f. bzw. pag. 185 Z. 46 ff. sowie pag. 206 Z. 224 bzw. pag. 213 Z. 166). Im Vollzugsverlaufsjournal findet sich ein Eintrag vom 3. März 2017, welchem zu entnehmen ist, dass die Verlegung problemlos verlaufen sei. Die eingewiesene Person habe sich an die Anweisungen des Personals gehalten (pag. 24).

Als der Privatkläger in der U._____(Abteilung) angekommen war, soll er ein Medikament gegen seine Kopfschmerzen verlangt haben, was zu einer Diskussion betreffend Generika oder Dafalgan geführt habe.

S._____ vom Gesundheitsdienst des Regionalgefängnis E._____ gab am 23. März 2017 an, sie sei einmal beim Privatkläger gewesen, weil er eine Tablette verlangt habe. Sie wisse nicht mehr genau, wann dies gewesen sei. Er sei aufbrausend gewesen, obschon sie ihm erklärt habe, dass im Dafalgan auch Paracetamol enthalten sei. Ein Sicherheitsbeamter habe dem Privatkläger anschliessend ein Dafalgan von sich gegeben. Sie könne nicht mehr sagen, um welche Zeit dies gewesen sei. Sie habe die Zelle nicht betreten, sondern sei lediglich vor die Türe gestanden und habe das «Suppentöri» geöffnet. Der Privatkläger habe ihr gegenüber nichts von einer Verletzung erwähnt. Vom Äusseren her habe sie auch keine

solche feststellen können. Er habe auch keine Schonhaltung oder ähnliches gehabt. Sie denke, wenn der Privatkläger rote Abschürfungen an der Nase oder Druckspuren am Hals gehabt hätte, hätte sie diese gesehen, zumal sie alle drei miteinander geredet hätten und der Privatkläger seinen Kopf habe herunterhalten müssen, um durch das «Suppentöri» zu reden. Sie habe sein Gesicht gesehen und eine Verletzung wäre ihr aufgefallen (pag. 228 f. Z. 19 ff.). Am 21. Februar 2018 sagte S._____ aus, sie wisse, dass der Privatkläger im dritten Stock gewesen und sie noch dazugerufen worden sei, weil er Kopfschmerzen gehabt habe. Es sei ihre erste Woche im Regionalgefängnis E._____ gewesen. Es sei um ein Schmerzmedikament gegangen, welches sie ihm hätte abgeben sollen. Sie habe mit dem Privatkläger gesprochen, weil ihre Kollegin kein Französisch spreche. Sie glaube, dass noch jemand von der Aufsicht und Betreuung neben ihr gestanden sei. Die Kommunikation habe über das «Suppentöri» stattgefunden. Sie präzisierte, es habe eine Diskussion bezüglich Paracetamol und Dafalgan gegeben. Wenn sie in der vorherigen Einvernahme gesagt habe, sie habe keine Verletzungen gesehen, so werde dies stimmen. Wenn sie jetzt, auf Vorhalt von Fotos der Verletzungen, an die Situation im Gefängnis denke, so wären ihr die Verletzungen im Gesicht sicher aufgefallen. Sie könne es jedoch nicht mehr 100%ig sagen. Der Privatkläger habe aber vor dem «Suppentöri» stehen müssen, weil wenn jemand weit weg stehe, sei die Akustik nicht gut, und sie habe ihn ja verstanden (pag. 236 ff. Z. 189 ff.).

Dass der Privatkläger im Rahmen seiner Verlegung noch ein Medikament verlangt hat, bestätigen auch andere. Der Privatkläger sprach davon, kurz nach seiner Verlegung am 3. März 2017 eine Schmerztablette verlangt zu haben, die er zuerst nicht, dann jedoch vom Beschuldigten erhalten haben soll (pag. 74 f. Z. 104 ff.). Es kann somit davon ausgegangen werden, dass sich der von S._____ erzählte Ablauf am 3. März 2017 so zugetragen hat. Auch der Beschuldigte hat erzählt, dass es am selben Abend der Verlegung noch eine Diskussion betreffend Medikation gegeben habe: Der Privatkläger habe ein Medikament gegen Kopfschmerzen verlangt, worauf er (der Beschuldigte) mit H._____ zu seiner Zelle gegangen sei (pag. 33 Z. 73 ff.). Auch H._____ erwähnte im Rahmen seiner Einvernahme eine solche Begebenheit, hatte aber die Abfolge der Ereignisse nicht mehr genau im Kopf. Er wusste jedoch, dass der Privatkläger eine Tablette gegen Kopfweg haben wollte. Die Pflege habe ihm dann ein Paracetamol verabreichen wollen, jedoch habe der Privatkläger unbedingt ein Dafalgan gewollt (pag. 203 Z. 43 ff.). Von einer Verletzung in diesem Zeitpunkt spricht niemand, weder S._____ noch H._____. Dass die Verletzungen somit am 3. März 2017 unmittelbar vor der Verlegung in die Zelle in der U._____ verursacht worden sein sollen, ist daher unwahrscheinlich. Dafür spricht auch noch Folgendes:

P._____ gab anlässlich seiner Einvernahme am 17. März 2017 an, dass sie den Privatkläger am Abend nach der Verlegung noch hätten duschen lassen. Man habe da gesehen, dass er körperlich in guter Form und fit gewesen sei. Eine Verletzung erwähnte P._____ jedoch nicht. Vielmehr führte er aus, er habe nie eine Verletzung am Privatkläger festgestellt (pag. 179 ff. Z. 76 ff.).

J._____ führte am 16. März 2017 aus, er habe am Sonntag, den 5. März 2017, gearbeitet (pag. 141 Z. 115 ff.). Er habe dem Privatkläger den Brunch gebracht. Dieser werde ungefähr um 9:00/9:10 Uhr durch das «Suppentöri» ausgeteilt. Der Privatkläger sei aus dem Bett gestiegen, ans «Suppentöri» getreten und habe den Brunch entgegengenommen. Zu diesem Zeitpunkt habe er keine Verletzungen im Gesicht des Privatklägers feststellen können. Bei dieser Nahrungsübergabe schaue man dem Insassen direkt ins Gesicht, da sich der Schieber auf Kopfhöhe befinde. Wenn der Privatkläger die Verletzungen, welche er am 7. März 2017 gesehen habe, bereits gehabt hätte, so wäre ihm dies sofort aufgefallen (pag. 146 Z. 360 ff.). Auch am 21. Februar 2018 führte J._____ aus, es sei korrekt, dass er am Sonntag, 5. März 2017, dem Privatkläger den Brunch gebracht habe. Er habe den Schieber geöffnet, dann die Luke und dann habe er immer Blickkontakt mit der inhaftierten Person gehabt. Eine Verletzung im Gesicht wäre ihm sofort aufgefallen (pag. 155 Z. 226 ff.).

I._____ gab am 14. März 2017 an, der Privatkläger habe am Montag, den 6. März 2017 – mithin am Vortag vor dem Transport nach Bern – noch geduscht. Dabei sei er nicht gefesselt gewesen. Vor dem Duschen seien sie mit ihm noch im Spazierhof gewesen, dort habe er Handschellen getragen. Sonst habe er nichts Spezielles vom Privatkläger gehört. Er sei fit und habe viele Tattoos am Oberkörper (pag. 109 Z. 85 ff.). Die Verletzungen am Privatkläger habe er am Morgen bei der Abholung zum Transport (also am 7. März 2017) festgestellt. Am Vortag, also beim Duschen, habe er noch keine Verletzungen beim Privatkläger gesehen. Er könne aber auch nicht sagen, ob er die Rötung, falls er sie zu diesem Zeitpunkt überhaupt schon gehabt habe, beim Duschen überhaupt bemerkt hätte (pag. 110 Z. 167 ff.). Am 26. Februar 2018 konnte sich I._____ nicht mehr erinnern. Er meinte aber, wenn er damals bei der Polizei gesagt habe, er habe am Montag, 6. März 2017 nichts festgestellt, dann sei dies die Wahrheit (pag. 119 Z. 203 ff.).

T._____, ebenfalls ein Mitarbeiter des Regionalgefängnisses E._____, wurde nicht parteiöffentlich zur Sache befragt. Seine Aussagen erweisen sich jedoch nicht zu Ungunsten des Beschuldigten, weshalb diese dennoch verwertet werden können. Er gab im Rahmen seiner Einvernahme vom 14. März 2017 im Wesentlichen zu Protokoll, am Samstag, den 4. März 2017, mit dem Privatkläger zwischen 10:00 Uhr und 11:00 Uhr spazieren gegangen zu sein. Sie hätten ihm Handfesseln angelegt gehabt. Er sei eine Stunde am Spazieren und alleine im Hof gewesen. Der Privatkläger habe fit und gesund ausgesehen, wach und nicht verpennt. Man habe ihm beim Spaziergang nichts Spezielles angesehen (pag. 103 f. Z. 55 ff.). Er habe beim Privatkläger allgemein keine Verletzungen feststellen können. Auch bei der Nase/Gesicht habe er am Samstag, 4. März 2017, keine Verletzungen feststellen können (pag. 104 Z. 110 f.).

Dass all diese Auskunftspersonen im Rahmen ihrer Einvernahme(n) nicht die Wahrheit gesagt haben, scheint nach Ansicht der Kammer doch eher unwahrscheinlich. Anlässlich der erstinstanzlichen sowie auch der oberinstanzlichen Verhandlung führte Rechtsanwalt D._____ in seinem Plädoyer aus, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte von seinen Mitarbeitern deshalb nicht belastet worden sei, weil er deren _____ (berufliche Position) sei

(pag. 645 f. und pag. 869). Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass nicht (mehr) alle dem Beschuldigten als _____ (berufliche Position) untergeordnet waren; von einem Decken des _____ (berufliche Position) ist zudem nicht automatisch auszugehen. Mit der Vorinstanz hätte auch nach Ansicht der Kammer unter den Mitarbeitern des Regionalgefängnisses E. _____ aufgrund ihrer übereinstimmenden Aussagen eine umfassende Absprache stattfinden müssen, hätte sich der Vorfall denn wie in der Anklageschrift aufgeführt zugetragen. Eine solche wäre unter so vielen Mitarbeitern kaum zu bewerkstelligen und es wären mehr Unstimmigkeiten in den Aussagen zu erwarten gewesen. Hinweise, die auf eine Absprache hindeuten würden, lassen sich jedenfalls keine vorfinden.

Im Weiteren ist auch nicht davon auszugehen, dass die Brille die Verletzungen des Privatklägers verdeckt hätte und die Mitarbeitenden somit die Verletzungen nicht hätten feststellen können. Den Abbildungen gemäss pag. 268 f. ist zu entnehmen, dass sich die Schürfwunden an der rechten und linken Nasenseite deutlich unter dem Brillenrand befinden und somit auch bei getragener Brille zu sehen gewesen sein müssten. Es ist daher kaum denkbar, dass die Verletzungen durch die Mitarbeitenden vor dem 7. März 2017 nicht entdeckt worden sein konnten, weil der Privatkläger eine Brille getragen hat. Spätestens beim Duschen wären P. _____ bzw. I. _____ die Verletzungen wohl aufgefallen, da der Privatkläger kaum mit Brille geduscht hat. I. _____ sprach zudem lediglich davon, dass ihm anlässlich seiner Aufsicht beim Duschen allfällige Rötungen möglicherweise nicht aufgefallen wären, nicht jedoch Verletzungen im Gesicht.

Grundsätzlich ist von zentraler Bedeutung, dass das Ergänzungsgutachten des IRM vom 5. Juni 2018 sich dahingehend äussert, aufgrund der Wundmorphologie erscheine eine Entstehung der Verletzungen mehrere Tage vor der Untersuchung (wie im ersten Gutachten ausgeführt) als eher unwahrscheinlich. Plausibel sei eine Entstehung mehrere Stunden bis wenige Tage vor der Untersuchung (pag. 304 Antwort 1). Es ist nicht davon auszugehen, dass das Tragen der Brille die Heilung der Verletzungen verzögert oder gehindert hätte und das IRM-Gutachten deshalb fälschlicherweise angenommen hat, eine Entstehung der Verletzungen am 3. März 2017, mithin 4 Tage vor der Untersuchung, erscheine eher unwahrscheinlich, weil die Wundheilung zumindest teilweise schorfbelegt gewesen wäre (pag. 304 Antwort 1). Gestützt darauf und dass der Privatkläger auch nach der Verlegung noch ohne Verletzungen an der Nase gesehen worden ist, können diese kaum am 3. März 2017 anlässlich der Verlegung entstanden sein.

Aktenkundig ist ausserdem, dass der Privatkläger etliche Briefe zuhänden der Staatsanwaltschaft geschrieben und sich darin über zahlreiche Dinge beschwert hat (pag. 430 ff.). Hätte sich der Vorfall wie in der Anklageschrift aufgeführt tatsächlich so zugetragen, wäre – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz – zu erwarten gewesen, dass der Privatkläger den Vorfall in seinem Brief vom 18. März 2018 an den Staatsanwalt erwähnt hätte, also eine zeitnahe Reaktion erfolgt wäre. Wie diesem Schreiben jedoch zu entnehmen ist, äussert sich der Privatkläger darin nur dahingehend, den Grund für seinen Gefängnisaufenthalt nach wie vor nicht zu kennen; von Verletzungen bzw. Übergriffen ist darin jedoch keine Rede (pag. 433).

Im Rahmen der oberinstanzlichen Verhandlung machte Rechtsanwalt D. _____ geltend, die Verletzungen des Privatklägers hätten umgehend ins Journal eingetragen werden müssen. Sie seien jedoch erst am 7. März 2017, nur 13 Minuten nach der Meldung der Staatsanwaltschaft, im Journal eingetragen worden (pag. 870).

Wie von der Vorinstanz bereits moniert (pag. 709, S. 21 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung), wirft der späte Eintrag im Vollzugsverlaufsjournal auch für die Kammer Fragen auf. Tatsächlich könnte der Eindruck entstehen, etwas hätte vertuscht werden wollen. Die nicht zeitnahe Eintragung der Verletzungen ist aber auch einfach mit Arbeitsüberlastung, dem Abwarten bezüglich genauerer Informationen oder einem gewissen Zeitmangel erklärbar. J. _____ hat die Verspätung damit erklärt, dass sie den ganzen Tag Besuch in der Untersuchungshaft und damit viele Leute gehabt hätten (pag. 158 Z. 332 ff.). Diese Erklärung leuchtet ein. Dass mit dem Eintrag etwas hätte vertuscht werden wollen, liegt nicht auf der Hand. Es kann daraus jedenfalls nicht abgeleitet werden, der Privatkläger sei vom Beschuldigten geschlagen worden.

11. Beweisergebnis

Wie bereits festgestellt, kann nicht abschliessend geklärt werden, wie die Verletzungen des Privatklägers tatsächlich entstanden sind. Es bestehen jedoch erhebliche und nicht zu überwindende Zweifel, dass sich der Sachverhalt wie in der Anklageschrift umschrieben am 3. März 2017 zugetragen hat. Auf die Aussagen des Privatklägers zum Kerngeschehen kann vorliegend nicht abgestellt werden, zumal ihnen keine hohe Glaubhaftigkeit zugesprochen werden kann. Sie erweisen sich mehrheitlich als widersprüchlich, teils unlogisch und gespickt von Schutzbehauptungen. Ferner kann auch der angeklagte Zeitraum, nämlich der 3. März 2017, nicht bestätigt werden, da das rechtsmedizinische Gutachten diesen Entstehungszeitpunkt als eher unwahrscheinlich erachtet und zahlreiche Aussagen vorliegen, die nahelegen, dass auch nach dem 3. März 2017 beim Privatkläger keine Verletzungen vorhanden waren. Dem Beschuldigten kann de facto nicht nachgewiesen werden, dass er im Regionalgefängnis E. _____ anlässlich der Zellenverlegung vom 3. März 2017 gegenüber dem Privatkläger tätlich geworden ist. Die Kammer gelangt damit zum Ergebnis, dass zumindest in dubio pro reo ein Freispruch von den Anschuldigungen der einfachen Körperverletzung und des Amtsmissbrauchs zu erfolgen hat.

III. Zivilpunkt

12. Die geschädigte Person kann zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat als Privatklägerschaft adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen (Art. 121 Abs. 1 StPO). Der Privatkläger macht vorliegend eine Genugtuung in der Höhe von CHF 200'000.00 zzgl. Zins zu 5% seit 6. November 2019 sowie Schadenersatz von CHF 721.00 zzgl. Zins zu 5% seit 30. Juni 2017 geltend. Im Rahmen des Parteivortrages an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung begründete Rechtsanwalt D. _____ die Zivilansprüche damit, dass der Privatkläger ohne besonderen Grund angegriffen worden sei, was aufgrund der Tatsache, dass Insassen unter

besonderem Schutz stünden, schwer wiege. Dem physischen Leiden des Privatklägers werde durch die geltend gemachte Genugtuung Rechnung getragen. Der Schadenersatz belaufe sich auf die Kosten für die Reparatur der Brille, welche durch den Schlag ins Gesicht kaputtgegangen sei (pag. 871).

Die Vorinstanz hat die Zivilklage des Privatklägers auf den Zivilweg verwiesen, da trotz klar fehlender Strafbarkeit nicht ausgeschlossen werden könne, dass ein zivilrechtlicher Anspruch bestehe (pag. 711, S. 23 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung).

Aufgrund der vorangegangenen Erwägungen ist der Beschuldigte von den Anschuldigungen der einfachen Körperverletzung sowie des Amtsmissbrauchs freizusprechen. Ein widerrechtliches Verhalten zum Nachteil des Privatklägers kann ihm im vorliegenden Fall nicht nachgewiesen werden, womit es an der Täterschaft und der erforderlichen Kausalität fehlt. Zudem kann auch der eingetretene Schaden zeitlich nicht eingeordnet werden. Die Kammer erachtet den Sachverhalt damit als spruchreif, weshalb die Zivilklage nicht auf den Zivilweg zu verweisen, sondern ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten abzuweisen ist (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO).

IV. Kosten und Entschädigung

13. Kosten

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 11'140.00 trägt der Kanton Bern (Art. 423 StPO).

Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten werden auf CHF 3'500.00 festgesetzt (Art. 424 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 24 lit. a Verfahrenskostendekret [VKD; BSG 161.12]) und gehen zu Lasten des Privatklägers (Art. 428 Abs. 1 StPO).

Dem Privatkläger wird unmittelbar gestützt auf Art. 29 Abs. 3 Bundesverfassung (BV; SR 101) die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_132/2017 vom 24. Mai 2018 E. 1.4.1; 6B_1039/2017 vom 13. März 2018 E. 2.4.1; 1B_441/2015 vom 15. Februar 2016 E. 2.4; 6B_118/2015 vom 16. Juli 2015 E. 3.3), zumal seine Bedürftigkeit offensichtlich ist und seine Rechtsbegehren nicht von vornherein als aussichtslos bezeichnet werden konnten. Die oberinstanzlichen Verfahrenskosten trägt somit vorerst der Kanton Bern. Den Privatkläger trifft jedoch eine Rückerstattungspflicht, sobald sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse ausreichend verbessert haben (BGE 142 III 131 E. 4.1; BGE 135 I 91 E. 2.4.2.2; BGE 122 I 5 E. 4a).

14. Entschädigung des Beschuldigten

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen oder wird das Verfahren gegen sie eingestellt, hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Die Entschädigung richtet sich nach dem im betreffenden Kanton geltenden Anwaltstarif und damit vorliegend nach dem Kantonalen Anwaltsgesetz (KAG; BSG 168.11) und der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811).

Erstinstanzlich machte der Beschuldigte, vertreten durch RA B._____, für einen Aufwand von 35 Stunden ein Honorar von insgesamt CHF 11'355.25 geltend (pag. 667). Unter Berücksichtigung des zeitlichen Aufwandes, der durchschnittlichen Schwierigkeit des Prozesses sowie des Tarifrahmens wurde das Honorar durch die Vorinstanz nach pflichtgemäßem Ermessen und mit Verweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (6B_332/2017 vom 18. Januar 2018 E. 2.6) auf pauschal CHF 9'800.00 (inkl. Auslagen sowie MWSt) festgesetzt. Diese Kürzung bzw. dieser Betrag scheint angemessen. Der Kanton Bern hat dem Beschuldigten somit für das erstinstanzliche Verfahren eine Entschädigung von CHF 9'800.00 (inkl. Auslagen und MWSt) zu entrichten.

Oberinstanzlich macht RA B._____ für einen Aufwand von (erneut) 35 Stunden eine Entschädigung von CHF 8'228.20 (inkl. Auslagen und MWSt) geltend (pag. 880). Diesen Aufwand hält die Kammer als übersetzt. Im Verfahren vor Obergericht wiederholte der Beschuldigte im Wesentlichen, was er bereits vor erster Instanz vorgebracht hatte, so dass ihm kaum nochmals der gleiche Aufwand entstanden sein kann. Aus diesem Grund kürzt die Kammer das geltend gemachte Honorar auf pauschal 20 Stunden (inkl. Auslagen). Die Entschädigung beträgt damit insgesamt CHF 5'385.00 (inkl. MWSt).

Obsiegt der Beschuldigte bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, kann gemäss Art. 432 Abs. 2 StPO der Privatkläger verpflichtet werden, dem Beschuldigten die Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte zu ersetzen. Entgegen dem Wortlaut von Art. 432 Abs. 2 StPO, welcher den Aufwandsersatz vom Vorliegen eines Antragsdeliktes abhängig macht, greift die Norm nach höchstrichterlicher Rechtsprechung im Rechtsmittelverfahren auch bei Officialdelikten, wenn der Privatkläger das Rechtsmittel eingelegt hat. Eines dahingehenden Antrags des Beschuldigten auf Entschädigung bedarf es nicht (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, Art. 432 N 15a; BGE 139 IV 45 E. 1.2; Urteile des Bundesgerichts 6B_764/2015 vom 6. Januar 2016 E. 2.1; 6B_642/2015 vom 17. August 2015 E. 2.1.3 und 6B_1127/2014 vom 2. April 2015 E. 2.3).

Vorliegend erhob alleine der Privatkläger Berufung. Das oberinstanzliche Verfahren wurde in seinem Interesse durchgeführt und die Kosten des Rechtsmittelverfahrens daher von ihm verursacht. Es rechtfertigt sich somit, ihn für die Entschädigung des Beschuldigten aufkommen zu lassen, zumal die unentgeltliche Rechtspflege den Privatkläger nicht von der Pflicht zur Bezahlung einer Prozessentschädigung an den obsiegenden Beschuldigten nach Art. 432 StPO entbindet (BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 136 N 7; Urteile des Bundesgerichts 6B_1413/2016 vom 26. September 2017 E. 3; 6B_760/2016 vom 29. Juni 2017 E. 5; 6B_803/2015 vom 26. April 2017 E. 3). Die obsiegende Partei, mithin vorliegend der Beschuldigte, trägt das Risiko der Uneinbringlichkeit.

Der Privatkläger hat dem Beschuldigten somit für das oberinstanzliche Verfahren im Strafpunkt eine Entschädigung von CHF 5'385.00 (inkl. Auslagen und MWSt) auszurichten.

15. Amtliche Entschädigung des Privatklägers

Der Privatkläger hat unmittelbar gestützt auf Art. 29 Abs. 3 BV Anspruch auf einen unentgeltlichen Rechtsbeistand (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_132/2017 vom 24. Mai 2018 E. 1.4.1 sowie 6B_1039/2017 vom 13. März 2018 E. 2.4.1).

Die Entschädigung von Rechtsanwalt D._____ für die amtliche Vertretung des Privatklägers im erstinstanzlichen Verfahren wird wie von der Vorinstanz auf CHF 10'600.85 (inkl. Auslagen, Reiseentschädigung und MWSt) festgesetzt. Der Privatkläger hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

Im oberinstanzlichen Verfahren macht Rechtsanwalt D._____ mit Eingabe vom 7. Dezember 2020 einen Aufwand von 10.24 Stunden geltend (pag. 875 ff.), was als dem tatsächlichen Aufwand sowie Umfang des Falles angemessen erscheint. Zusätzlich werden durch die Kammer drei Stunden hinzugerechnet, zumal in der eingereichten Honorarnote die Dauer der oberinstanzlichen Verhandlung noch nicht miteinberechnet war. Damit wird Rechtsanwalt D._____ vom Kanton Bern für einen Aufwand von 13.24 Stunden, ausmachend CHF 2'932.65, entschädigt. Der Privatkläger hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zum vollen Honorar, ausmachend CHF 713.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

V. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

A. _____ wird **freigesprochen**

1. von der Anschuldigung der **einfachen Körperverletzung**, angeblich begangen am 3. März 2017 ca. um 15:00 Uhr im Regionalgefängnis E. _____, z.N. von C. _____
2. von der Anschuldigung des **Amtsmissbrauchs**, angeblich begangen am 3. März 2017 ca. um 15:00 Uhr im Regionalgefängnis E. _____, z.N. von C. _____

unter Auferlegung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von total **CHF 11'140.00** (ohne Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege des Straf- und Zivilklägers) **an den Kanton Bern**,

unter Ausrichtung einer **Entschädigung** von **CHF 9'800.00** (inkl. Auslagen und MWST) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im **erstinstanzlichen Verfahren**,

unter Auferlegung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von total **CHF 3'500.00** (ohne Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege des Straf- und Zivilklägers) an **C. _____**. Sie werden vorläufig vom Kanton Bern getragen (Art. 136 Abs. 2 Bst. b StPO). C. _____ ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO analog).

II.

C. _____ wird in Anwendung von Art. 432 Abs. 2 StPO verurteilt, A. _____ eine **Entschädigung** von **CHF 5'385.00** (inkl. Auslagen und MWST) für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte im **oberinstanzlichen Verfahren** zu bezahlen.

III.

Im **Zivilpunkt** wird in Anwendung von Art. 126 Abs. 1 Bst. b StPO Folgendes **erkannt**:

1. Die Zivilklage wird **abgewiesen**.
2. Für die Beurteilung der Zivilklage werden **keine Kosten ausgeschieden**.

IV.

1. Die **amtliche Entschädigung** für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C._____ durch Rechtsanwalt D._____ wird/wurde für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		8.36	200.00	CHF	1'672.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	0.00
Mehrwertsteuer	8.0%	auf CHF	1'747.00	CHF	139.75
Auslagen ohne MWST				CHF	204.15
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'090.90

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		38.31	200.00	CHF	7'662.00
Reisezuschlag				CHF	150.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	89.55
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	7'901.55	CHF	608.40
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	8'509.95

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C._____ im erstinstanzlichen Verfahren mit CHF 10'600.85.

C._____ hat dem Kanton Bern die für das erstinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die **amtliche Entschädigung** für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C._____ durch Rechtsanwalt D._____ wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen ab 1.1.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		13.24	200.00	CHF	2'648.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	2'723.00	CHF	209.65
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	2'932.65
volles Honorar		13.24		CHF	3'310.00
Reisezuschlag				CHF	75.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	3'385.00	CHF	260.65
Total				CHF	3'645.65
nachforderbarer Betrag				CHF	713.00

Der Kanton Bern entschädigt Rechtsanwalt D._____ für die unentgeltliche Rechtsvertretung von C._____ im oberinstanzlichen Verfahren mit CHF 2'932.65.

C._____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Rechtsanwalt D._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend

CHF 713.00, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 138 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

V.

Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten, v.d. Rechtsanwalt B._____
- dem Straf- und Zivilkläger/Berufungsführer a.v.d. Rechtsanwalt D._____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz

Bern, 7. Dezember 2020
(Ausfertigung: 18. Februar 2021)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Obergerichtssuppleantin Schaer
Die Gerichtsschreiberin:

Hebeisen

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.